



# Ersatzgeldfestsetzung bei Repowering

Fortbildung zum ministeriellen Erlass 3.12.24

# Landesrecht RLP – Bisherige Verfahrensweise

- Festsetzung der EGZ bei Repowering bisher nach „Höhenmodell“ gem. § 6 Abs.1 Satz 4 LKompVO
- Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichten Anlage(n) und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlage(n) in Metern wird der Berechnung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (Wertstufen) zugrunde gelegt.

# BUNDESRECHT – Änderungen BNatSchG



- Durch Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG am 29. Juli 2022 wurde § 16b Abs. 4 BImSchG aufgehoben und dessen Inhalte in § 45c BNatSchG überführt.
- § 45 c Abs. 3 enthält Sonderregelung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Repowering.



# BUNDESRECHT

---

- Text § 45 c Abs. 3: „Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.“ (Realk. und EGZ)
- Durch Bundesrecht nunmehr verbindlich geregelte Kompensationsberechnung bei Repowering
- Damit keine Abweichung mehr im Landesrecht zulässig



# VERGLEICH

## RLP

- Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu zu errichtenden Anlage(n) und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlage(n) in Metern wird die Berechnung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (Wertstufen) zugrunde gelegt.
- Ausgleichsverordnung mit Ermäßigungsmöglichkeiten um 90 % der Zahlung bei Windenergieanlagen, abgelöst 2015 durch LNatSchG

## BNatSchG 2022

- § 45 c Abs. 3: „Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.“ (Realk. und EGZ)

# ERSATZGELD = KOMPENSATION?



- **BMUV bestätigt in 130. LANA:**
  - Ersatzzahlung = Kompensation
  - Bund hat von seiner Ermächtigung zur Regelung Gebrauch gemacht
  - Länderregelungen im Bereich EGZ Repowering damit nicht mehr anwendbar (Teleologische Reduktion bzgl. LKompVO)

# ANWENDUNG LANDESRECHT



- Rechenbeispiel 1:
  - Anwendung Repowering LKompVO:
  - Rückbau 100 m, Neuanlage 200 m, Wertstufe 2
  - $200\text{m} - 100\text{m} = 100\text{m} \times 400 \text{ €} = 40.000 \text{ €}$

- Rechenbeispiel 2:
  - Anwendung § 45c Abs. 3 BNatSchG:
  - Bereits gezahltes EZG abzubauenende Anlage 100 m: 40.000 €
  - Neuanlage 200m (LKompVO): 80.000 €
  - Abzug geleistete Kompensation ( § 45 c Abs. 3) 40.000 €
  - $80.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 40.000 \text{ €}$  (Ergebnis gleich)



# NACHERHEBUNG NEU

- Rechenbeispiel 3:
  - Anwendung Repowering BNatSchG:
  - Bereits gezahltes EZG abzubauenende Anlage 100 m = 40.000 €
  - **Reduktion um 90 % = 4.000 €**
  - Abzug geleistete Kompensation ( § 45 c Abs. 3) 4.000 €
  - **80.000 € – 4.000 € = 76.000 €**



# AUSBLICK URTEIL

---

- BVerwG 7C 3.23 v. 12.09.2024 - Ersatzmaßnahmen für Landschaftsbildbeeinträchtigung
- 1. Leitsatz
  - Als Ersatz genügt die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten nicht identischer Funktionen (Gleichwertiger Ersatz)



# AUSBLICK URTEIL

---

- 2. Leitsatz
  - Ersatzmaßnahme in räumlicher Hinsicht im betroffenen Naturraum möglich
- 3. Leitsatz
  - Keine „spiegelbildliche“ Kompensation erforderlich. Auch Ersatzmaßnahmen, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken.



- 4. Leitsatz
  - Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen beschränkt sich nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen.



# AUSBLICK URTEIL

---

- **BVerwG entscheid:**
  - Realkompensation auch bei Eingriff in das Landschaftsbild durch WEA als Teil- oder Vollkompensation möglich
  - Anpassung der Länderregelungen „nur Rückbau spiegelbildlich der Beeinträchtigung“ werden erforderlich
  - Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ist abzuwarten (angekündigt im März)



# AUSBLICK URTEIL

- Bereits jetzt schon kann Realkompensation vom Betreiber „angeboten“ werden (Behörde muss prüfen)
- Umgekehrt müsste Behörde nunmehr aber im Fachbeitrag bereits die Prüfung von Realkompensation „verlangen“
- Möglichkeit einer erfolgreichen Klage aufgrund des Urteils steht im Raum, wenn nur auf Ersatzgeld entschieden wird



# AUFGABE MKUEM

---

- **Bewertungsregel finden für**
  - Berechnung Kompensation nach PLF
  - „Formel“ für die Berechnung Teilrealkompensation und Teilersatzgeld muss gefunden werden
  - KW 10 Vorstellung einer Eigenentwicklung zur Beurteilung von Eingriff und Ausgleichsbedarf Landschaftsbild durch einen Kollegen aus einer UNB



# FRAGEN

---

- Fragen bitte per Mail an [leo.rossitsch@mkuem.rlp.de](mailto:leo.rossitsch@mkuem.rlp.de) senden
- Fragensammlung mit Antworten wird auf unserer Website mit der PPT veröffentlicht (KW 8)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme